

**I. Textliche Festsetzungen**

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1. Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

1.1.1. Nähere Bestimmung der zulässigen Nutzung (§ 1 Abs. 6, 8 und 10 BauNVO)

In dem Reinen Wohngebiet WR sind Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie die Bedürfnisse der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

1.1.2. Stellplätze und Garagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)

In dem Reinen Wohngebiet WR sind oberirdische Garagen nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1. Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

In dem Reinen Wohngebiet WR sind Überschreitungen der festgesetzten Gebäudehöhe durch Dachaufbauten (z. B. Aufzugsüberfahrten, Treppenhäuser, Lichtkuppeln, haustechnische Anlagen, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien) bis maximal 2,0 m zulässig, wenn ihre gesamte Grundfläche maximal 20 % des darunter liegenden Geschosses beträgt und sie mit Ausnahmen von Absturzsicherungen und Aufzugsüberfahrten mindestens um das Maß ihrer Höhe (Maß von der Schnittlinie des Dachaufbaus mit der Dachhaut bis zur Oberkante Dachaufbau) / mindestens aber um 2,0 m von den Außenwänden des darunter liegenden Geschosses abrücken. (§ 18 i.V.m. 16 Abs. 6 BauNVO).

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1. In dem Reinen Wohngebiet dürfen ebenerdige Terrassen, Balkone und überdachte Eingangsvorbauten die Baugrenzen um maximal 2,0 m überschreiten (§ 23 Abs. 3 BauNVO).

3.2. In dem Reinen Wohngebiet sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen oberirdische Stellplätze nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

4. Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

4.1. In dem Reinen Wohngebiet WR sind bei Vorhaben, die der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen im Sinne von § 29 BauGB dienen, aufgrund der Lärmbelastung durch die Halostraße für die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen.

Die zu treffenden baulichen oder sonstigen Vorkehrungen müssen sicherstellen, dass sie eine Schallpegeldifferenz bewirken, die zur Nicht-Überschreitung folgender Innenraumpegel durch Verkehrslärm (Mittelungspegel gem. VDI-Richtlinie 2719, August 1987, "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen") führt:

Raumart	Mittelungspegel
1. Schlafräume nachts	
1.1. in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgeländen	30 dB(A)
1.2. in allen übrigen Gebieten	35 dB(A)
2. Wohnräume tagsüber	
2.1. in Reinen und Allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgeländen	35 dB(A)
2.2. in allen übrigen Gebieten	40 dB(A)
3. Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber	
3.1. Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40 dB(A)
3.2. Büros für mehrere Personen	45 dB(A)
3.3. Großraumbüros, Gaststätten, Schalteräume, Läden	50 dB(A)

Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind. Die Innenraumpegel sind vorrangig durch die Anordnung der Baukörper und/oder geeignete Grundrissgestaltung einzuhalten. Ist dieses nicht möglich, muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außenwänden, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmern sind wie Schlafräume zu beurteilen. Der maßgebliche Innenraumpegel von Schlafräumen muss bei teilgeöffneten Fenstern eingehalten werden. Andernfalls sind schalldämmende Lüftungssysteme einzubauen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen auf der Grundlage der VDI-Richtlinie 2719 zu erbringen.

4.2. In der festgesetzten Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist sicherzustellen, dass in den baulich verbundenen Außenwohnbereichen (Terrassen, Loggien, Balkone) ein Beurteilungspegel < 52 dB(A) erreicht wird.

Hierzu sind bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen.

Der Beurteilungspegel für die baulich verbundenen Außenwohnbereiche ist vorrangig durch die Anordnung der Baukörper und/oder geeignete Grundrissgestaltung einzuhalten. Ist dieses nicht möglich, muss ein ausreichender Schallschutz durch geeignete bauliche Maßnahmen (offenbare Verglasungen) geschaffen werden.

5. Natur und Landschaft

5.1. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

5.1.1. Auf privaten PKW-Stellplatzanlagen ist pro 5 Stellplätze ein standortgerechter, mindestens mittelkröniger Laubbaum, in der Pflanzgröße von mindestens Stammumfang 18-20 cm, anzupflanzen; die Bäume sind über die Stellplatzanlage verteilt anzupflanzen. Die Baumbreite muss mindestens 1,5 m x 1,5 m groß und begrünt sein. Die Anpflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode (01. Oktober bis 31. März) nach Fertigstellung der Stellplätze fertig herzustellen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten; ausfallende Bäume sind entsprechend nachzupflanzen.

5.1.2. Die nicht überbauten Decken von Tiefgaragen sind intensiv zu begrünen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Die Mindeststärke der Drain-, Filter- und Vegetationstragschicht beträgt 35 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Feuerwehrauflastflächen und deren Zufahrten sind generell von der intensiven Begrünung ausgenommen.

5.1.3. Dachflächen sind mindestens extensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Drain-, Filter- und Vegetationstragschicht beträgt 10 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Davon ausgenommen sind Dachflächenbereiche bis zu 30 % der Dachfläche, die für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, für erforderliche haustechnische Einrichtungen, Tageslicht-Beleuchtungselemente oder für Dachterrassen genutzt werden. Die Begrünungspflicht entfällt, wenn durch baugenehmigungspflichtige Maßnahmen Dachflächen im o. g. Sinne neu geschaffen werden.

5.1.4. Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen "PF 1" ist ein fünfreihiger Strauchstreifen mit einem versetzten Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m herzustellen. Qualität der

Pflanzen mindestens 2-jährig verpflanzt, Höhe mindestens 80 - 120 cm. Eine Untersaat aus heimischen Untersaatmischungen ist anzulegen.

Die Anpflanzung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgehende Pflanzen sind zu ersetzen.

5.1.5. Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen "PF 2" ist auf der gesamten Länge eine heimische Robuchenecke (Fagus sylvatica) mit 2 mal Verpflanzung mit Ballen und einer Höhe von 150 - 175 cm anzupflanzen. Die Hecke ist auf einer Breite von 80 cm zu entwickeln. Die Anpflanzung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgehende Pflanzen sind zu ersetzen.

5.1.6. An dem zum Anpflanzen festgesetzten Baumstandort ist eine Bluthuhe (Fagus sylvatica purpurea) als Solitärbaum, 5 x verpflanzt, mit Drahtballierung, Höhe 400 - 500 cm, Breite 200 - 300 cm, Stammumfang in 1,0 m Höhe 30/35 cm, als Mindestgröße bei Pflanzung, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Das Baumbest muss einen Durchmesser von mindestens 5,0 m aufweisen. Für den Baum ist ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 90 m<sup>2</sup> herzustellen.

Das mit offenem Boden versehene Baumbest ist mit einer flächigen Staudenpflanzung zu begrünen. Sollte der Baum ausfallen, ist dieser spätestens in der folgenden Pflanzperiode durch eine Neupflanzung in oben angegebener Qualität zu ersetzen.

**II. Landesrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB)**

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 Abs. 1 BauO NRW)

1.1. Einfriedungen (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW)

1.1.1. Einfriedungen, die zu öffentlichen Verkehrsflächen ausgerichtet sind, sind nur als Hecken zulässig.

**III. Hinweise**

1. Relevante Unterlagen

Die unter 2. aufgeführten Gutachten sowie sämtliche bei der Planaufstellung angewandte Richtlinien, Verordnungen, Satzungen, Erlasse, technische Regelwerke, DIN-Normen und sonstige Vorschriften (z. B. TA Lärm, VDI-Richtlinie 2719 - Schalldämmung von Fenstern etc.) können im Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, 5. Etage, Zimmer 501 an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

2. Gutachten

Folgende Gutachten liegen dem Bebauungsplan zugrunde:

- Errichtung von Mehrfamilienhäusern an der Halostraße in Essen, Artenschutzrechtliche Betrachtung, Ingolf Hahn Landschafts- und Umwelplanung, Essen, September 2018
- Verkehrsuntersuchung für den B-Plan Nr. 22/18 "Halostraße/Im Nat" in Essen, Rudolf Keller Verkehrsingenieure GmbH, Wulfrath, 27.03.2020
- Lärmschutzgutachten für den Bebauungsplan "Halostraße/ Im Nat" in Essen Stoppenberg, ari Arno Florke Ingenieurbüro für Akustik und Umweltechnik, Haltern am See, 12.03.2020
- Kurzbericht Baugebiet Halostraße, Essen - Abwasser- und verkehrstechnische Erschließung, bPlan Ingenieurgesellschaft, Essen, März 2020
- Projekt Mehrfamilienwohnhäuser Halostraße, Essen (Bebauungsplan 22/18), Freiraumplanerisches Gesamtkonzept, SYMplan Landschaftsarchitektur, Essen, 13.03.2020
- Geo- und Umwelttechnischer Bericht für das Grundstück Halostraße / Im Nat, geologie-büro, Gelsenkirchen, 21.02.2017
- Kurzbericht zur Versickerungsfähigkeit des Bodens für das Grundstück Halostraße / Im Nat, geologie-büro, Gelsenkirchen, 12.05.2020
- Baumgutachten - Eingehende Untersuchung an einer Rot-Buche (Fagus sylvatica) mittels Bohrwiderstandsmessung Überprüfung der Stand- und Bruchsicherheit sowie Erstellung einer Zukunftsprognose im Zuge der geplanten Bauung, Normann Landschaftsarchitektur PartGmbH, Düsseldorf, 12.10.2020
- Baumgutachten, Bebauungsplan Nr. 22/18 "Halostraße/Im Nat", zugewiesen zur Standsicherheitsprüfung einer Rot-Buche, Sachverständigenbüro Dr. Jürgen Kutschkei, Tönisvorst, Juli 2021
- Bericht zur archäologischen Sachverhaltsermittlung NI 2021/1088, minerva, Köln, 28.09.2021

3. Verträge

Folgende Verträge liegen dem Bebauungsplan zugrunde (zum Satzungsbeschluss):

- Stadtbauvertrag

4. Städtische Satzungen

4.1. Baumschutz

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestands in der Stadt Essen (Baumschutzsatzung) vom 06.07.2001 (Amtsblatt der Stadt Essen, Nr. 28, S. 227), geändert durch Satzung vom 06.10.2005 (Amtsblatt der Stadt Essen, Nr. 41, S. 318).

4.2. Spielplatz

Für Spielplätze, die bei Errichtung von Wohngebäuden bereitgestellt sind, gilt die Satzung der Stadt Essen über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Spielplätzen für Kleinkinder vom 30.09.1997, zuletzt geändert am 26.10.2001 und am 05.03.2019 (Amtsblatt der Stadt Essen, vom 10.10.1997, vom 02.11.2001 und vom 08.03.2019, (Änderung der §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 2 und 3, 5 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1 und 10)).

4.3. Stellplätze

Für die Ermittlung der erforderlichen Stellplätze gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Essen vom 30. Juni 2020 (Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 28/2020 vom 10.07.2020).

5. Umgang mit Bodendenkmälern

Gem. §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW sind beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde die Stadt Essen als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten (Tel. 02801/776290) unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

Da nicht auszuschließen ist, dass sich Relikte einer vermuteten Vorgängerbebauung insbesondere im unmittelbaren Bereich der Planfläche oder weitere archäologische Relikte im Bereich der Baufenster erhalten haben, ist die Untere Denkmalbehörde im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Sollte es zu Bodeneingriffen in Konfliktbereichen kommen, so sind diese durch Archäologen zu begleiten. § 29 des DStG regelt, dass derjenige, der einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 9 Abs. 3 bedarf oder in anderer Weise ein eingetragenes Denkmal oder ein eingetragenes oder vermutetes Bodendenkmal verändert oder beseitigt, die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, die Bergung von Funden und die Dokumentation der Befunde sicherzustellen und die dafür anfallenden Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen hat.

6. Ableitung von Niederschlagswasser

Das im Reinen Wohngebiet WR auf den bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen (Terrassen, Stellplätze, Zuwegungen) anfallende Niederschlagswasser kann aufgrund der Beschaffenheit des Bodens nicht versickert, versiebt und auch nicht ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden. Auf die Entwässerungssatzung (Satzung vom 30.11.2015 über die Benutzung der Entwässerungseinrichtungen der Stadt Essen, Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 49 vom 04.12.2015 in der derzeit gültigen Fassung) wird verwiesen.

7. Einleitung von Grundwasser

Die Einleitung von Grundwasser (z. B. Drainagewasser, Grubenwasser) in die öffentliche Kanalisation ist gemäß § 7 Abs. 5 der Entwässerungssatzung der Stadt Essen grundsätzlich nicht zulässig.

8. Untergrundverunreinigungen/ Altlasten

Aufgrund festgestellter Anhaltungen auf dem Grundstück kann das punktuelle Auffinden von Bodenverunreinigungen

nicht ausgeschlossen werden. Daher ist in nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren mit Nebenbestimmungen (z. B. gutachterliche Begleitung, Bodenaustausch-/auftrag) zur Altlastenproblematik zu rechnen.

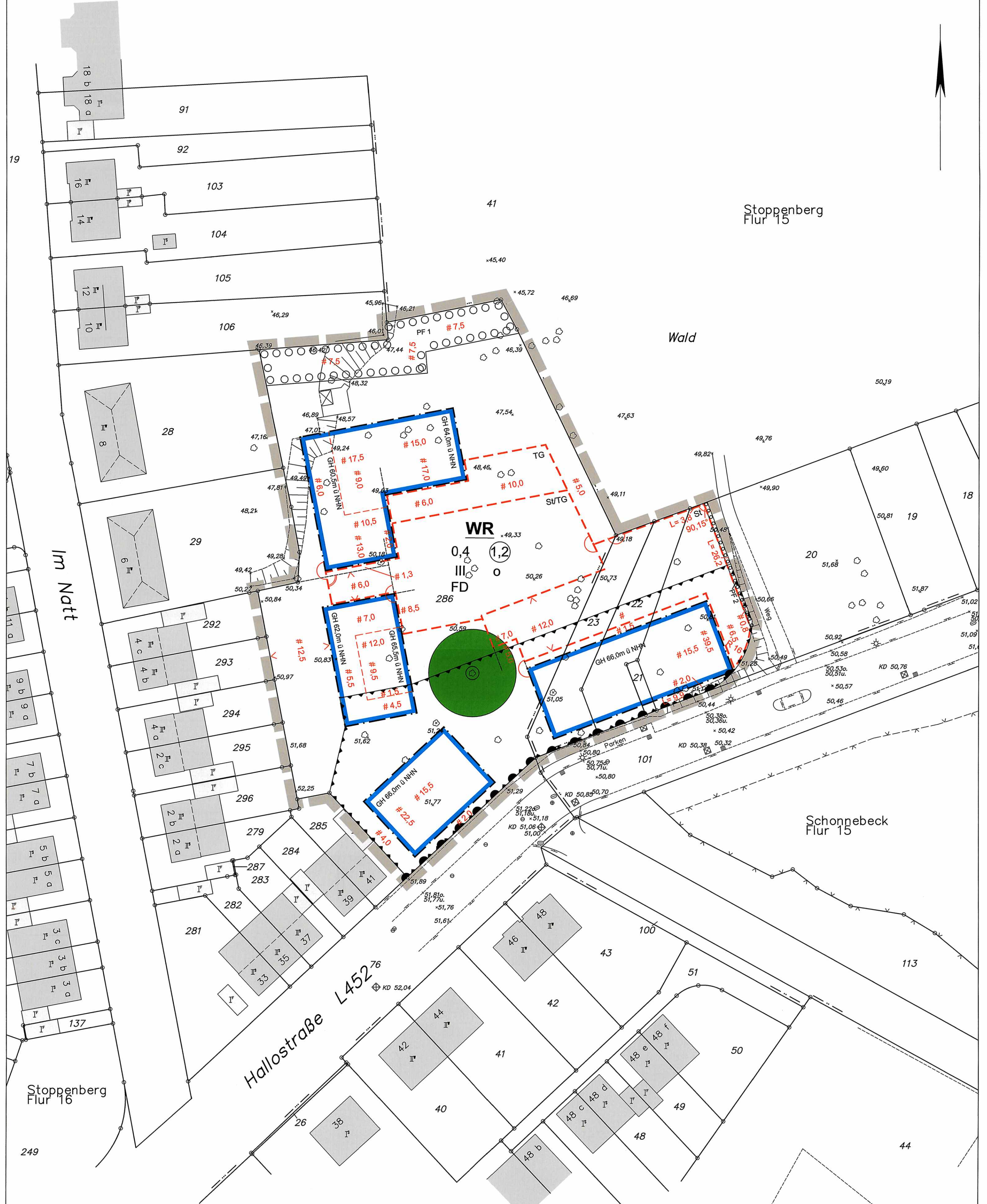
9. Kampfmittel

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bombenabwürfe im Plangebiet. Die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) empfiehlt eine Überprüfung des Plangebietes auf Kampfmittel. Die Empfehlung ist zwingend zu beachten und umzusetzen. Zur genauen Festlegung der weiteren Vorgehensweise ist ein Ortstermin mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu vereinbaren.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschleifen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfiehlt der KBD eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem Merkblatt für Baugrundergriffe des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu entnehmen.

10. Bauwerksabdichtungen

Bodenplatten und Kelleraußenwände sind aufgrund eines zumindest temporären hohen Grundwasserstands aus einer wasserdichten Wärmerkonstruktion aus WU-Beton herzustellen. Die Vorgaben der DIN 16195, Teil 6, zur Abdichtung gegen drückendes Wasser sind einzuhalten.



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

<p><b>Art der baulichen Nutzung</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 11 BauNVO)</p> <p><b>WR</b> Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)</p> <p><b>Maß der baulichen Nutzung</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21a BauNVO)</p> <p><b>0,4</b> Grundflächenzahl (als Höchstmaß)</p> <p><b>(1,2)</b> Geschossflächenzahl (als Höchstmaß)</p> <p>z.B. III Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)</p> <p><b>GH</b> Oberkante Gebäudehöhe* in m als Höchstmaß über Normalhöhennull z.B. 05,0m ü NHN (* bei Flachdächern: Altlasten)</p>	<p><b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)</p> <p>O offene Bauweise</p> <p>— Baugrenze</p> <p><b>Verkehrsflächen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)</p> <p>— Bereich ohne Ein- und Ausfahrt</p> <p><b>Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)</p>	<p><b>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)</p> <p>Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</p> <p>Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (schmale Flächen)</p> <p>Anpflanzung eines Baumes gemäß textlicher Festsetzung Nr. 5.1.6</p>	<p><b>Sonstige Festsetzungen</b></p> <p>Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)</p> <p>St Stellplätze</p> <p>TG Tiefgaragen</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p>	<p>— — — — — Angrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhen</p> <p><b>Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW</b></p> <p>FD Flachdach (Dachneigung ≤ 10°)</p>	<p>Den Planunterlagen liegt die Amtliche Liegenschaftskarte mit der Darstellung nach dem ALRS-Signalkodierungssystem NRW auf der Basis der Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok) in der derzeit gültigen Fassung zugrunde.</p> <p>Bestandsangaben vom 01.10.2018</p> <p><b>Rechtsgrundlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung</li> <li>- Bauabstandsverordnung (BauABVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der derzeit gültigen Fassung</li> <li>- Planzonenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung</li> <li>- Landesbauordnung (LBO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 258) in der derzeit gültigen Fassung</li> <li>- Landeswassergesetz (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 826) in der derzeit gültigen Fassung</li> <li>- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung</li> <li>- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 15.11.2016 (GV NRW S. 934) in der derzeit gültigen Fassung</li> <li>- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 802) i.V.m. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1564) in der derzeit gültigen Fassung</li> <li>- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung</li> </ul>	<p><b>STADT ESSEN</b></p> <p><b>Bebauungsplan</b></p> <p><b>"Halostraße / Im Nat"</b></p> <p>Ordnungs-Nr. <b>22/18</b></p> <p>Blatt <b>1</b></p> <p>Stadtbezirk VI</p> <p>Stadtteil Stoppenberg</p> <p>Maßstab 1:500 im Lagebezugssystem ETRS89/UTM</p> <p><b>Beschreibung</b></p> <p>Die geometrische Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigelegt.</p> <p>Essen, den 16.12.2021</p> <p>Der Oberbürgermeister</p> <p>Planungsbüro</p>
--	--	--	--	---	--	---

**Ausfertigung**

Der Rat der Stadt Essen hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 22/18 "Halostraße / Im Nat" gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut (Inhalt) der Satzung mit dem oben genannten Ratsbeschluss übereinstimmt und dass gemäß § 2 Bekanntmachungverfahren worden ist.

Der Bebauungsplan ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Essen, den 17.12.2021

Der Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie Ort und Zeit der Auslegung dieses Bebauungsplanes und der Begründung sind gemäß § 10 Abs. 2 des Baugesetzbuches ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 20.12.2021 veröffentlicht worden.

Essen, den 20.12.2021

Der Oberbürgermeister